



BIBLIÖTHEKEN
Erlesen und erleben



LAND
OBERÖSTERREICH

RICHTLINIEN

für die

FÖRDERUNG ÖFFENTLICHER BIBLIOTHEKEN

durch das

Land Oberösterreich

Stand: Juli 2020

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Qualitätsverbesserung der öffentlichen Bibliotheken in Oberösterreich durch aktuelle und angemessene Bestandsgrößen (mindestens 3.000 Medien) und einen aktuellen technischen Standard.

Weiteres Ziel sind Neugründungen dort, wo es keine öffentlichen Bibliotheken gibt.

2. Mögliche Förderungswerber

- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden
- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Pfarren
- Öffentliche Bibliotheken in kooperativer Trägerschaft von Gemeinden und Pfarren
- Öffentliche Bibliotheken in kooperativer Trägerschaft von Gemeinden und/oder Pfarren und Schulen

3. Förderbare Investitionen

- a) Ergänzung und Aktualisierung der Bibliotheksbestände (Bücher, Spiele, DVD's etc.)
- b) EDV-Ausstattung (Hardware) des Bibliotheksarbeitsplatzes und/oder des Internetplatzes für Bibliotheksbenutzer
- c) Software-Ankauf
- d) Einrichtung der Bibliothek (Möbiliar, keine Baukosten)
- e) Öffentlichkeitsarbeit – Maßnahmen zur Bewerbung der Bibliothek, wie z.B. Veranstaltungen, Autorenlesungen, Werbeplakate, Werbeartikel etc.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für die von b) bis e) genannten Investitionen bis zu 40 % der getätigten Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.500 Euro pro Förderungswerber und Jahr.

Für Neugründungen (es existiert noch keine öffentliche Bibliothek im Ort) ist eine einmalige Förderung von 70 % der Investitionen bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro möglich (keine Baukosten).

Erhöhte Förderung für den Medienankauf

Bis zur Erreichung eines Bestandes von einem Medium pro Einwohner, mindestens jedoch 3.000 Medien, beträgt die Förderung 60 % der Kosten; bis zu einem wünschenswerten Grundbestand (siehe nachstehende Tabelle) 50 % der Anschaffungskosten.

Ist die Grundbestandsgröße erreicht, tritt die 40:60 Regel in Kraft (40 % Förderung : 60 % Eigenmittel).

Der Förderung wird der Gesamtbestand an Medien einer Gemeinde (Summe aller öffentlichen Bibliotheken) zugrunde gelegt. Gibt es im Ort mehrere Bibliotheken, werden nicht nur der Medienbestand, sondern auch die Öffnungszeiten addiert.

Die Höhe der Förderung ist insgesamt abhängig von den jährlich vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mitteln.

EW-Zahl bis	bis Mindestbestand 60 %	bis Grundbestand 50 %	EW-Zahl bis	bis Mindestbestand 60 %	bis Grundbestand 50 %
1.500	3.000	3.000	6.500	6.500	10.600
2.000	3.000	4.000	7.000	7.000	11.100
2.500	3.000	4.800	8.000	8.000	12.100
3.000	3.000	5.700	9.000	9.000	13.000
3.500	3.500	6.500	10.000	10.000	13.700
4.000	4.000	7.300	11.000	11.000	14.300
4.500	4.500	8.000	12.000	12.000	14.700
5.000	5.000	8.700	15.000	15.000	
5.500	5.500	9.400			
6.000	6.000	10.000	über 15.000	40 % Förderung	

5. Verfahren, Unterlagen

Förderanträge können **bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres** beim

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft**

Abteilung Gesellschaft
Referat Erwachsenenbildung
4021 Linz . Bahnhofplatz 1

eingereicht werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Bildung und Forschung > Formulare > Bibliotheken zur Verfügung. Die Ansuchen sind stempelfrei. Beilagen werden nicht benötigt.

In den Anträgen sind insbesondere die geplanten Investitionskosten und die besonderen Gegebenheiten der Bibliothek (Medienbestand, Öffnungszeiten etc.) anzuführen.

Die Entscheidung über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Anweisung der Förderung erfolgt, sobald die in diesen Richtlinien vorgesehene Förderungserklärung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, aufliegt.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der zuletzt gewährten Förderung ist spätestens mit der nächsten Antragstellung vorzulegen.

Bei Förderungen bis 4.000 Euro kann der Nachweis mittels Vorlage des Formblattes „Bestätigung über getätigte Investitionen“ erfolgen. Bei Förderungen über 4.000 sind Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen in jener Höhe vorzulegen, die den im Antrag geplanten Gesamtinvestitionskosten entsprechen.

Von ehrenamtlich geführten Bibliotheken sind 80 % der geplanten Investitionen nachzuweisen. Hauptamtlich bzw. nebenberuflich geführte Bibliotheken müssen die im Antrag geplanten Investitionen zu 100 % nachweisen.

Die Originalrechnungen sind für allfällige Prüfungen 2 Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren.

Bei neuerlicher Antragstellung muss die widmungsgemäße Verwendung etwaiger früher gewährter Landeszuschüsse nachgewiesen werden.

6. Ausschluss von der Förderung

Im Rahmen dieser Förderung können nicht berücksichtigt werden:

Investitionen,

- die in einem früheren Kalenderjahr getätigt wurden.
- die nicht den Förderkriterien (Pkt. 3 dieser Richtlinien) entsprechen.
- die von anderen als den unter Pkt. 2 genannten Förderungswerbern getätigt wurden.

Kosten für

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und
 - den laufenden Betrieb der Bibliothek
- zählen nicht zu den förderbaren Investitionen.

7. Auflagen, Rückzahlung, Kontrolle

a) Die Bibliothek ist mindestens geöffnet zu halten:

In Gemeinden	wöchentlich
bis zu 3.000 Einwohnern	2 Stunden
bis zu 5.000 Einwohnern	4 Stunden
bis zu 10.000 Einwohnern	6 Stunden
bis zu 20.000 Einwohnern	10 Stunden
über 20.000 Einwohnern	12 Stunden

- b) Der erhaltene Förderungsbetrag ist zurückzuzahlen, wenn
- der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben machte.

- das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
 - die Förderungsbedingungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.
- c) Die geförderte Einrichtung muss mindestens 3 Jahre zweckgewidmet bleiben. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit darf während 3 Jahren nur vorübergehend in nicht abwendbaren Fällen eintreten. Hierüber ist das Amt der Oö. Landesregierung unverzüglich zu informieren.
- d) Das Land Oberösterreich ist berechtigt, den Erfolg der Förderung jederzeit durch eigene Organe zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.